

# Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist für den Arzt – wie für alle am Wirtschaftsleben Beteiligten – ein Ärgernis. Sie erhöht nicht nur den bürokratischen Aufwand, sondern verteuert im Regelfall für den Patienten die Leistung bzw. verringert für den Arzt die ihm verbleibende Einnahme. In welchen Fällen sind ärztliche Leistungen umsatzsteuerpflichtig? Für viele Ärzte ist dies immer noch eine Grauzone, die wir für Sie in mehreren Beiträgen aufhellen wollen.

## „Klassische“ ärztliche Tätigkeit

Grundsätzlich sind ärztliche Leistungen umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 14 UStG, wenn ein **therapeutisches** Ziel im Vordergrund steht. So hat es der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits vor mehreren Jahren entschieden (Aktenzeichen Rs C-384/ 98). Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat daraufhin - unter Zugrundelegung einer entsprechenden Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft (77/ 388/ EWG) - den Katalog der umsatzsteuerpflichtigen Leistungen im Jahr 2001 genauer festgelegt (BStBl I S. 826).

Das ärztliche Berufsbild i.S.d. § 4 Nr. 14 UStG umfasst damit Tätigkeiten, die der

- Vorsorge,
- Feststellung,
- Heilung oder
- Linderung

von Krankheiten oder Körperschäden beim Menschen dienen.

Die Leistungen eines **Zahnarztes** bestehen überwiegend in der Feststellung und Behandlung von Zahn-, Kiefer- und Mundkrankheiten.

Für die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 UStG kommt es übrigens nicht darauf an, ob die Leistungen gegenüber Einzelpersonen erbracht werden oder gegenüber

### **Personenmehrheiten.**

Ohne Bedeutung ist außerdem die vom Arzt gewählte Rechtsform der Leistungserbringung, also ob er beispielsweise in einer **Praxisgemeinschaft** tätig wird.

Weiterhin sind die Leistungen eines Arztes umsatzsteuerfrei, wenn dieser ein Krankenhaus betreibt **und** die medizinische Versorgung der Patienten im **Vordergrund** steht.

## **Keine Umsatzsteuerfreiheit bedeutet Umsatzsteuerpflicht**

Trotz eines gewissen therapeutischen Anscheins sind folgende Leistungen von der Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 14 UStG ausgenommen:

- Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und betriebsärztliche Leistungen, da Behandlungen nach § 3 I ASiG keine Heilbehandlungen darstellen.

Eine Ausnahme gilt für Untersuchungen von Arbeitnehmern gemäß § 3 I Nr. 2 ASiG, die vom Arbeitgeber in Auftrag gegeben wurden und der Früherkennung und Vorsorge von Krankheiten dienen (Urteil des BFH vom 13.7.2006 VR 7/ 05).

- sowohl medizinische, als auch psychologische Einstellungs- und Berufstauglichkeitsuntersuchungen, (z. B.: Feststellung der Flugtauglichkeit/ Röntgenaufnahmen, die für ein Gutachten des TÜV gebraucht werden);

- vertragsärztliche Leistungen, die gegenüber Zivildienstleistenden (§ 39 ZivildienstG), Soldaten oder Bundesgrenzschützern im Rahmen von Musterungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen erbracht werden.

Die Folge ist, dass grundsätzlich bei der Abrechnung auf die eigentliche Gebühr die Umsatzsteuer zu berechnen ist.

**Andrea Zangl, Pischel & Kollegen, [Andrea.Zangl@Pischel.info](mailto:Andrea.Zangl@Pischel.info)**